



## Oft gestellte Fragen / FAQ Strom

### 1. Wer ist AGROLA?

AGROLA, gegründet 1957, ist ein Schweizer Mineralölkonzern mit Sitz in Winterthur. Die AGROLA AG ist eine Tochtergesellschaft der fenaco. Von den durch die AGROLA gehandelten Qualitätsprodukten Benzine, Diesel, Heizöle und Holz-Pellets werden gut 80 Prozent über die LANDI im Markt platziert.

Die AGROLA bietet allen marktberechtigten Unternehmen in der Schweiz mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh eine preiswerte und risikolose Vollversorgung an. Die AGROLA bietet einen einfachen Vertragsabschluss, einen unterbrechungsfreien Wechsel, transparente Rechnungen sowie einen rundum seriösen und kundenorientierten Service. AGROLA, ein fairer Partner dem Kunden gegenüber.

### 2. Wer ist marktberechtigt und kann zu AGROLA wechseln?

Per 1. Januar 2008 ist das Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft. Gemäss dem Gesetz haben Sie als Unternehmen seit 1. Januar 2009 die Möglichkeit, Ihren Energielieferanten frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass Ihre Konsumstelle einen Jahresverbrauch von mindestens 100'000 kWh Energie ausweist. Der neue Lieferant AGROLA beantragt beim zuständigen Verteilnetzbetreiber den notwendigen Netzzugang. Damit können Sie jetzt schweizweit von den AGROLA Stromprodukten profitieren.

### 3. Was passiert bei einem Wechsel zu AGROLA?

Vom Wechsel selbst merken Sie nichts. Die Leitungen bleiben gleich, der Zähler in der Regel auch, und der Strom fliesst ganz normal weiter. Sie können sich auf eine zuverlässige und sichere Stromversorgung verlassen.

### 4. Was ändert sich durch den Wechsel aus der Grundversorgung zu AGROLA?

Die Grundversorgung ist meist nicht der wirtschaftlichste Stromtarif, den der örtliche Stromversorger anbietet. Daher lohnt es sich jetzt besonders zu AGROLA zu wechseln, denn bei uns sparen Sie bares Geld.

### 5. Ab wann kann ich aus der Grundversorgung wechseln?

Als Unternehmen in der Schweiz mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh können Sie jährlich jeweils bis zum 31. Oktober den Marktzutritt beantragen, so dass Sie im Folgejahr von einem Marktangebot profitieren und ab dem 1. Januar von AGROLA beliefert werden. Anspruch auf den erstmaligen Netzzugang besteht nur einmal im Jahr, jeweils per 1. Januar. Die Kündigungsmöglichkeiten des neuen Liefervertrages richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag mit dem bestehenden Lieferanten. Der Netzzugang muss nicht mehr neu verlangt werden (gesetzliche Grundlagen: Artikel 13 StromVG, Artikel 11 StromVV).

### 6. Welches Risiko trägt ein Kunde beim Wechsel zu AGROLA?

Der Kunde trägt kein Risiko. Im Rahmen des AGROLA Energieliefervertrages (Vollversorgung) wird die Strommenge geliefert, die tatsächlich benötigt wird. Sie bezahlen nur die Energie, die Sie auch in Ihrem Unternehmen verbraucht haben. Die AGROLA trägt das Risiko der Mengenabweichung.

### 7. Wie funktioniert der Wechsel meines Stromanbieters?

Sie schliessen einen Energieliefervertrag mit AGROLA ab. Alle weiteren Formalitäten übernimmt AGROLA für Sie. Sie müssen sich um nichts kümmern. AGROLA stellt als Ihr neuer Energielieferant den gesamten Wechselprozess für Sie sicher. Nachdem der von Ihnen unterzeichnete Vertrag bei AGROLA vorliegt, fordern wir den Netzzugang bei Ihrem jetzigen Verteilnetzbetreiber an. Nach dessen Bestätigung ist der Wechselprozess abgeschlossen und einem Wechsel zu Ihrem neuen Energielieferanten steht nichts mehr im Wege.

### **8. Bleibt die Stromversorgung bei einem Wechsel ohne Unterbrechung?**

Die Stromversorgung bleibt nach dem Wechsel genauso sicher und zuverlässig wie zuvor. Der Wechsel geht unbemerkt vonstatten. Sie können sich weiterhin auf eine zuverlässige und sichere Stromversorgung verlassen. Der örtliche Stromlieferant muss Sie auch während des Wechsels mit Strom versorgen. Das Gesetz sieht vor, dass kein Kunde bei einem Wechsel ohne Stromversorgung ist. Das gilt auch dann, wenn ein Wechsel, aus welchen Gründen auch immer, nicht zustande gekommen ist. Im Falle einer Störung ist ebenfalls der örtliche Netzbetreiber für die Verbraucher zuständig. Er ist zur schnellstmöglichen und diskriminierungsfreien Beseitigung von Störungen verpflichtet.

### **9. Mit einem Energieanbieterwechsel die Energiekosten senken**

Die Grundversorgung ist meist nicht der für Sie beste Stromtarif, den der örtliche Stromversorger anbietet. Daher lohnt es sich jetzt besonders für Sie, zu AGROLA zu wechseln, denn wir unterstützen Sie beim Sparen. Durchschnittlich können Sie mehrere Prozente einsparen, je nach Versorgungsgebiet weisen die Einsparpotenziale zweistellig Prozentwerte aus.

### **10. Was passiert nach der Vertragslaufzeit des abgeschlossenen Energieliefervertrages?**

AGROLA bietet Ihnen vor der Beendigung der Vertragslaufzeit, dann wenn die Preise an der Strommarkt Börse am attraktivsten sind, eine Ablösung des bestehenden Stromliefervertrages an. Nach der vollständigen Strommarkt-öffnung schlagen wir Ihnen vor, sämtliche Messpunkte in den bestehenden und immer noch laufenden Stromliefervertrag zu integrieren, so dass Sie für sämtliche Messpunkte von dem einheitlichen und vorteilhaften Energiepreis profitieren können.

### **11. Wer schickt mir zukünftig die Stromrechnung?**

Mit Lieferbeginn erhalten Sie von AGROLA die monatliche Rechnung für die Energie. Ihr bisheriger Verteilnetzbetreiber (und Stromanbieter) stellt Ihnen wie bisher die Netznutzung (Monopolteil / Infrastruktur) in Rechnung.

### **12. Was beinhaltet der angebotene Energiepreis von AGROLA?**

Die Energiepreise sind netto pro Jahr in Rp./kWh, d.h. ohne Netzentgelte und ohne Steuern und Abgaben.

### **13. Was bedeutet Netzzugang?**

Im liberalisierten Strommarkt können freie Endverbraucher den Strom von einem beliebigen Lieferanten beziehen. Der Strom muss dann in der Regel über Elektrizitätsnetze im Eigentum Dritter zum Endverbraucher transportiert werden. Netzzugang bedeutet ein Recht auf Nutzung des Elektrizitätsnetzes eines Dritten zur Durchleitung von Strom. Damit wird der Wechsel des Stromlieferanten ermöglicht. In der ersten Marktöffnungsstufe haben nur Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100'000 kWh Anspruch auf den freien Netzzugang (gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 Absatz 6, 11, 13 und 34 Absatz 3 StromVG).

### **14. Welche Frist muss man für den Lieferantenwechsel beachten?**

Endverbraucher mit Netzzugang können ihrem Verteilnetzbetreiber bis zum 31. Oktober jedes Jahres mitteilen, dass sie per 1. Januar des Folgejahres in den Markt eintreten und ihren Lieferanten wechseln wollen.

### **15. Kann der Netzbetreiber meine Netznutzungstarife erhöhen, wenn ich den Lieferanten wechsele?**

Nein, die Netznutzungstarife sind diskriminierungsfrei für alle Kunden in der Grundversorgung und auch für die Kunden, die den Netzzugang beantragt werden. Die Netznutzungspreise sind reguliert und werden von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom), der unabhängigen staatlichen Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich, jährlich überprüft und freigegeben. Die Netznutzung und Grundversorgungstarife müssen bis spätestens am 31. August jedes Jahres, über eine frei zugängliche Adresse im Internet von den Energieversorgern publiziert werden (siehe Informationspflichten).

**16. Was sind Netznutzungstarife?**

Der Netznutzungstarif wird verwendet, um die Erneuerung und den Unterhalt des Stromnetzes zu finanzieren – zum Beispiel: Transformatoren, Leitungen und Masten. Die Netznutzungstarife dürfen die Kosten des Netzes, einschliesslich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen (vgl. Art. 14 Absatz 3 StromVG, Artikel 18 Absatz 2 StromVV).

**17. Sind nach einem Wechsel technische Änderungen notwendig?**

Damit die vom lokalen Netzbetreiber losgelösten Energielieferungen datentechnisch verarbeitet werden können, ist für in den Markt eintretende Endverbraucher die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung vorgeschrieben. Nur so kann die Netzstabilität aufrechterhalten werden. Die dadurch verursachten Anschaffungskosten sowie die wiederkehrenden Kosten trägt der Endverbraucher. Die Anschaffungskosten betragen bei den meisten Netzbetreibern einmalig ca. Fr. 400.– bis 600.–. Ab dem 01.06.2019 fallen keine zusätzlichen Messkosten mehr an.

**18. Wo kann ich Hilfe holen bei einem Stromausfall oder Zählerstörungen?**

Bei Störungen ist nach wie vor der Verteilnetzbetreiber zuständig. Auch im Falle eines Stromausfalls wenden Sie sich an den örtlichen Netzbetreiber. Er ist zur schnellstmöglichen und diskriminierungsfreien Beseitigung von Störungen verpflichtet.

**19. Was ist der Unterschied zwischen Netzbetreiber und Stromlieferant?**

Der Netzbetreiber ist gesetzlich für den ordnungsgemässen Betrieb des Stromnetzes zuständig, der Stromlieferant hingegen für die Lieferung des Stroms. Häufig sind der Netzbetreiber und der Grundversorger identisch, insbesondere wenn es sich um ein Stadtwerk handelt. Sie können ohne weiteres einen Stromanbieter ohne eigenes Verteilnetz als Ihren Lieferanten wählen.

**20. Wo finde ich die Messpunktbezeichnung?**

Die Messpunktbezeichnung ist auf Ihrer Stromrechnung zu finden. Aber es gibt nach wie vor einige Energieversorger, die die Messpunktbezeichnung nicht auf der Rechnung aufführen. Bei einem Wechsel können Sie uns dann einfach Ihre Vertragsnummer und Bezeichnung des Objektes mitteilen, diese Angaben finden Sie auf der Stromrechnung, alles Weitere werden wir für Sie erledigen.

**21. Was passiert, wenn ich den Marktzugang habe, aber mein Verbrauch im nächsten Jahr nur noch 99'000 kWh aufweist?**

Sie behalten Ihren Zugang. Es gilt der Grundsatz «einmal frei, immer frei» (gesetzliche Grundlagen: Artikel 11 Absatz 2 StromVV).

**22. Wie ist die Höhe des Jahresverbrauchs zu bestimmen?**

Massgeblich ist der Verbrauch während der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung (gesetzliche Grundlagen: Artikel 11 Absatz 1 StromVV).

**23. Wer überwacht die Einhaltung der Stromversorgungsgesetzgebung?**

Für die Überwachung des Stromversorgungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat die Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) eingesetzt. Diese trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung notwendig sind (gesetzliche Grundlagen: Artikel 21 – 23 StromVG, Artikel 19 StromVV, Geschäftsreglement der ElCom vom 12. September 2007 (SR 734.74).

**24. Was passiert mit den Messstellen unter 100'000 kWh?**

Diese bleiben aktuell in der Grundversorgung Ihres heutigen Energieversorgers. Diese Messstellen haben Anspruch auf die diskriminierungsfreien Grundversorgungstarife.



## **25. Wann erfolgt die vollständige Marktöffnung für Messstellen kleiner 100'000 kWh?**

Die Marktöffnung erfolgt in zwei Etappen: Zunächst für grössere Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh und für alle Stromverteilunternehmen. In einem zweiten Schritt, nach einer Übergangsfrist, soll ab ca. 2023 die vollständige Marktöffnung erfolgen. Sämtliche Kunden – auch Privathaushalte – können dann ihren Stromversorger frei wählen, sofern sie dies wünschen.